

1092

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 12. Änderung der 6. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB

vom 29. September 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW idF der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I (6. Änderung)" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 505, 588, 589 und 590 festgesetzte überbaubare Fläche wird, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen, neu festgesetzt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 12. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

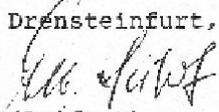
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

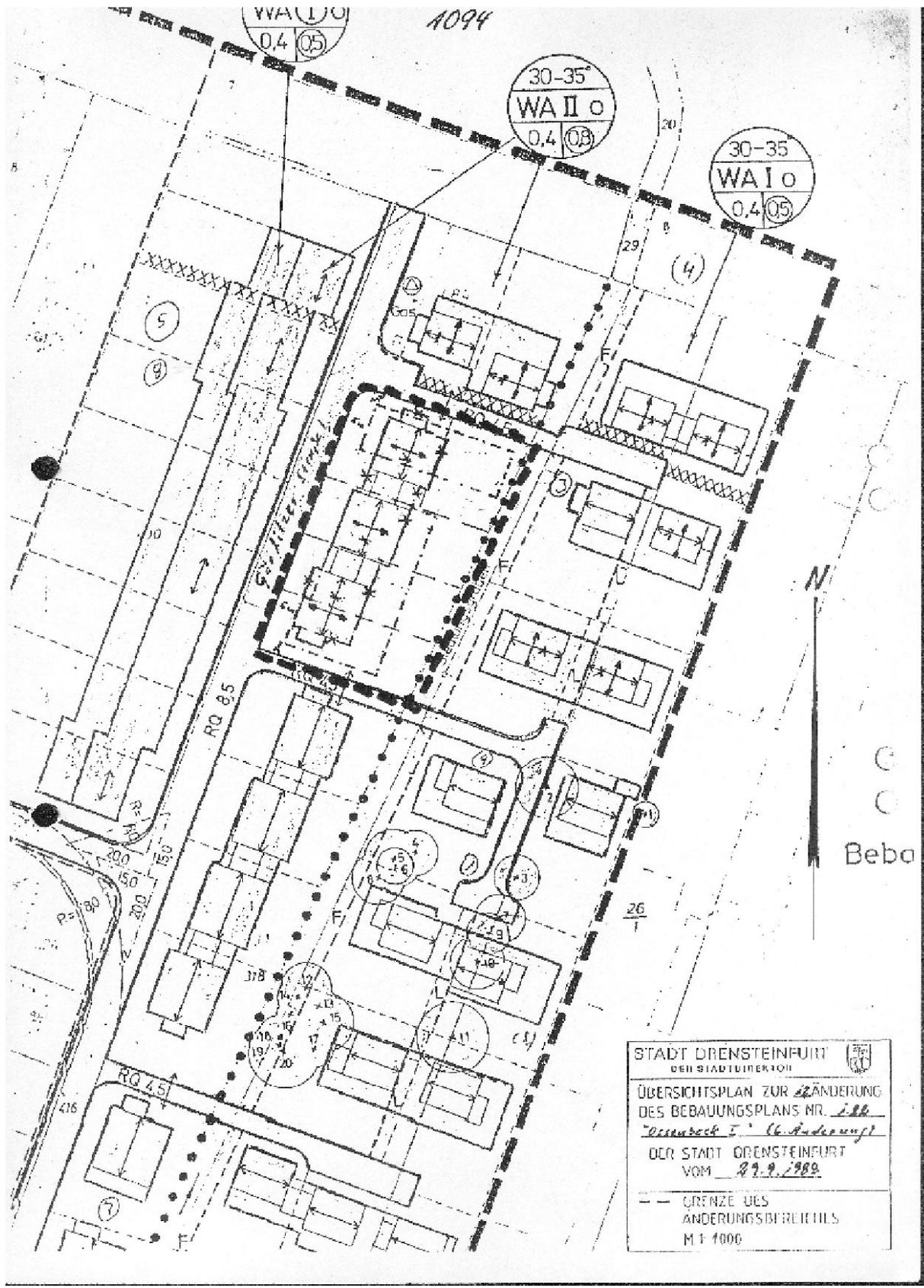
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 12. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BaUGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 29. September 1988

  
(Leifert)  
Bürgermeister



1094

WA I 0  
0.4 0.5

30-35  
WA II 0  
0.4 0.8

30-35  
WA I 0  
0.4 0.5

XXXXXXXXXX

RQ 85

RQ 45

N

Bebau

STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 188  
"Ordnungs I" (6. Änderung)  
 DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 27.9.1989

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES  
 M 1:1000